

Satzung

DLRG

Landesverband
Hamburg e.V.



**Satzung
der
Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Hamburg e.V.**

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Hamburg e.V.“ (nachstehend LV Hamburg genannt) wurde im Jahre 1925 gegründet. Sie ist eine Gliederung der „Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.“ (abgekürzt DLRG genannt), deren Vereinssitz die Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland ist und die einzige Fortsetzung der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft aus dem Jahre 1913 darstellt.

(2) Der LV Hamburg ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 2 Zweck

(1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

(2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

- a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
- b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
- c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
- d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
- e) Organisation und Durchführung eines Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden/Bezirken,
- f) Mitwirkung im Rahmen der Rettungsdienst- und Katastrophenschutzgesetze der Länder.

(3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.

(4) Zu den Aufgaben gehören auch die

- a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
- b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,

- c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
- d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
- e) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
- f) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
- g) Sicherung von Gefahrenquellen am und im Wasser,
- h) Zusammenarbeit mit Landesbehörden und -organisationen.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) ¹Der LV Hamburg ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. ²Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ³Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) ¹Mittel des LV Hamburg dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG. ³Diese darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

III. Mitgliedschaft

§ 4

Mitgliedschaft

(1) ¹Mitglieder der DLRG können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. ²Das Mitglied erkennt

durch seine Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

³Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die jeweilige örtliche Gliederung. ⁴Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.

(2) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG nicht verpflichtet.

§ 5

Ausübung der Rechte und Delegierte

(1) ¹Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. ²Aus der Satzung der durch die Delegierten vertretenen Gliederung muss eindeutig erkennbar sein, wer als Delegierter gewählt werden kann, wer sie wählt und für welche Amtsdauer sie bestellt werden. ³Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.

(2) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht in den Bezirken vorher neue Delegierte gewählt werden.

(3) ¹Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind. ²Daher können die Vertreter der Bezirke ihr Stimmrecht in Landesverbandstagung und Landesverbandsrat nur ausüben, wenn der jeweilige Bezirk die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.

§ 6

Stimmrecht

¹Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. ²Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. ³Wahlfunktionen in Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. ⁴Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft/Funktion

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

(2) ¹Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich zum Kündigungstermin seiner Gliederung zugegangen sein. ²Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

(3) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit zwei Jahresbeiträgen.

(4) Den Ausschluss aus der DLRG regelt §38 Abs. 5 Buchstabe d.

(5) ¹Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. ²Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. ³Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8

Beitrag

Die Mitglieder leisten die für ihre jeweilige örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeiträge, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.

IV. Gliederungen des Landesverbandes und dessen Aufgaben

§ 9

Gliederung des Landesverbandes

(1) ¹Der Landesverband gliedert sich in Bezirke mit eigener Rechtsfähigkeit. ²Über Errichtung und Änderung von Bezirksgrenzen entscheidet der Landesverbandsrat nach Anhörung der beteiligten Bezirke, über Ausnahmen und Grenzänderungen innerhalb der Bezirke das im Bezirk zuständige Organ.

(2) Die Bezirke können Untergliederungen bilden.

(3) Alle Satzungen der Bezirke und deren Untergliederungen müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der übergeordneten Gliederungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.

§ 10 Aufgaben der Gliederungen

(1) ¹Die Bezirke sind an diese Satzung gebunden und müssen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. ²Sie sind ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen. ³Dies gilt entsprechend für alle Untergliederungen.

(2) Satzungen der Bezirke einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Landesverbandsvorstandes.

(3) ¹Die Bezirke haben dem Landesverband Niederschriften über Jahreshauptversammlungen bis 31.3. des jeweiligen Jahres, statistische Jahresberichte bis 30.11. des jeweiligen Jahres sowie Jahresabschlüsse des Vorjahres bis 31.3. des jeweiligen Jahres vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten. ²Näheres regeln die Wirtschaftsordnung und die jeweilige Haushaltssatzung. ³Sofern die Bezirke diesen Bestimmungen nicht nachkommen, können sie ihre Stimmrechte auf der Landesverbandstagung (§ 14) und im Landesverbandsrat (§ 24) bis zum Ablauf von drei Monaten nach Eingang der jeweils fehlenden Unterlagen beim Landesverband nicht ausüben.

(4) ¹Jede Gliederungsebene ist berechtigt, nachgeordnete Gliederungen regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. ²Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen.

(5) Werden solche Hinweise nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.

V. Jugend

§ 11 Jugend

Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG.

(2) ¹Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. ²Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.

(3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Landesjugendordnung, die vom Landesjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Landesverbandsrates bedarf.

(4) Die Gliederung der DLRG-Jugend hat dem § 9 dieser Satzung zu entsprechen.

(5) Der Landesverbandsvorstand wird im Landesjugendrat durch eines seiner Mitglieder vertreten.

(6) Die Mitglieder des Landesjugendvorstandes sind für die Jugendarbeit besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.

VI. Organe

1. Abschnitt: Landesverbandstagung

§ 12 Aufgabe

(1) Die Landesverbandstagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des LV Hamburg.

(2) ¹Die Landesverbandstagung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG verbindlich für alle Mitglieder, Gliederungen und Gremien. ²Sie nimmt den Bericht der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl der Mitglieder des Landesverbandsvorstandes einschließlich Vertreter, sowie Wahl der LV-Ratsmitglieder gem. § 23 c), d) und e) einschließlich Stellvertreter und Delegierte zur Bundestagung einschließlich Stellvertreter,
- b) Wahl der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichtes und deren Stellvertreter,
- c) Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter,
- d) Entlastung des Landesverbandsvorstandes,
- e) Ernennung des Ehrenpräsidenten auf Vorschlag des Landesverbandsrates,
- f) Festsetzung der Beitragsanteile, die die Bezirke ab dem Folgejahr bis zur Neufestsetzung an den Bundesverband abzuführen haben sowie von eventuellen zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen bis zu einer Höhe von $\frac{1}{2}$ Beitragsanteil und die jeweiligen Zahlungsmodalitäten,
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
- h) Beschlussfassung über Anträge,
- i) Satzungsänderungen.

(3) Die Amtszeit der unter (2) genannten Funktionsträger beträgt 3 Jahre.

§ 13 Zusammensetzung

(1) Die Landesverbandstagung wird gebildet aus den Delegierten der Bezirke, aus den Mitgliedern des Landesverbandsrates und den Ehrenmitgliedern des Landesverbandes.

(2) ¹Die Anzahl der Delegierten der Bezirke wird nach der Mitgliederzahl, für die im Vorjahr Beiträge abgerechnet worden sind, errechnet. ²Auf je angefangene 100 Mitglieder entfällt ein Delegierter. ³Einzelheiten über die Delegiertenwahl müssen in den Satzungen der Untergliederungen enthalten sein.

§ 14 Stimmberechtigung

¹Stimmberechtigt sind die gewählten Delegierten der Bezirke und die stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandsrates gemäß § 23 Buchstabe a), b) und f). ²Jeder hat eine Stimme.

§ 15 Einberufung

¹Die Landesverbandstagung tritt jährlich auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten zusammen. ²Eine außerordentliche Landesverbandstagung ist einzuberufen, wenn der Landesverbandsvorstand oder der Landesverbandsrat diese mit einfacher Mehrheit verlangen.

§ 16 Ladungsfrist

(1) Zur ordentlichen Landesverbandstagung muss mindestens 6 Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Landesverbandstagung mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform eingeladen werden.

(2) ¹Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandsrates und an die Bezirke zur Weiterleitung an ihre Delegierten gewahrt. ²Der Tag der

Absendung und der Tag des Versammlungsbeginns werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.

§ 17 Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind:

- a) die stimmberechtigten und gewählten Mitglieder der Tagung,
- b) die Ressorttagungen gemäß § 37 welche durch die Ressortverantwortlichen des LV-Vorstandes (§ 30 Abs. 1 c) bis e)) geleitet werden,
- c) der Landesjugendtag.

(2) ¹Anträge zur Landesverbandstagung müssen schriftlich per Brief, Fax oder Email in Form eines unterschriebenen Antrages spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden (Ausnahme sind Satzungsänderungsanträge siehe § 50 Abs. 2). ²Sie sind ohne Verzögerung den Mitgliedern des Landesverbandsrates und den Bezirken zuzuleiten. ³Die Ladungsfrist gemäß § 16 (1) gilt entsprechend.

(3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der abgegebenen Stimmen die Behandlung zulassen.

§ 18 Beschlussfähigkeit

(1) Die Landesverbandstagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

(2) ¹Ist oder wird eine Landesverbandstagung auch nach einer durch die Tagungsleitung bestimmten Unterbrechung beschlussunfähig, kann aufgrund eines mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen des zu fassenden Beschlusses innerhalb von vier Wochen eine neue Landesverbandstagung durchgeführt werden.

²Eine solche neue Landesverbandstagung ist gemäß § 19 (2) ohne Rücksicht auf die Zahl abgegebener Stimmen beschlussfähig. ³Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. ⁴Zu ihr muss mindestens zwei Wochen

vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

§ 19 Beschlussfassung

(1) ¹Beschlüsse der Landesverbandstagung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

§ 20 Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht 1/3 der anwesenden Stimmen geheime Abstimmung verlangt.

(2) ¹Die Wahlen erfolgen geheim. ²Wenn kein Mitglied der Landesverbandstagung widerspricht, kann offen gewählt werden. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ⁵§ 19 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁶Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. ⁷Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.

(3) ¹Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht. ²Ein Votum im Block ist zulässig.

(4) Im Übrigen regeln die §§ 11 und 12 der Geschäftsordnung das Verfahren.

§ 21 Protokoll

(1) ¹Über die Landesverbandstagung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. ²Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern der Landesverbandstagung binnen sechs Wochen nach Ende der Tagung über die Bezirke zuzusenden. ³§ 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Einsprüche gegen das Protokoll können nur von den Mitgliedern gemäß § 13 schriftlich beim Präsidenten geltend gemacht werden, und zwar binnen acht Wochen nach Absendung. ²Über einen Einspruch entscheidet der Landesverbandsrat.

2. Abschnitt: Landesverbandsrat

§ 22 Aufgabe

(1) Der Landesverbandsrat sorgt für eine Zusammenfassung aller in der DLRG wirkenden Kräfte.

(2) ¹Der Landesverbandsrat berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Landesverbandstagung vorbehalten sind. ²Insbesondere hat er Richtlinien zu erlassen, die die Aufgabenteilung sowie die Finanzbeziehungen zwischen Landesverband und Bezirken regeln. ³Er entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bezirken.

§ 23 Zusammensetzung

(1) Der Landesverbandsrat wird gebildet aus:

a) den Mitgliedern des Landesverbandsvorstandes,

b) den Bezirksleitern; soweit ein Bezirksleiter dem Landesverbandsvorstand angehört, tritt an seine Stelle sein satzungsgemäßer Vertreter. Sind Bezirksleiter und sein satzungsgemäßer Vertreter Mitglieder des Landesverbandsvorstandes oder an der Teilnahme verhindert, tritt

an ihre Stelle ein schriftlich bevollmächtigtes Vorstandsmitglied des Bezirkes,

- c) dem Landesverbandsarzt ,
- d) dem Leiter der Öffentlichkeitsarbeit ,
- e) dem Justitiar,
- f) dem Vorsitzende der DLRG-Jugend,
- g) den Stellvertretern im Landesverbandsvorstand,
- h) dem Ehrenpräsidenten.

(2) Im Verhinderungsfall der Mitglieder Buchstaben c) bis f) nehmen die Vertreter deren Aufgaben wahr.

§ 24 Stimmberechtigung

(1) Im Landesverbandsrat haben die anwesenden Mitglieder nach § 23 Buchstabe a), b) und f) je eine Stimme.

(2) Die Mitglieder nach § 23 Buchstabe c), d), e) und h) wirken beratend mit. Die Mitglieder nach § 23 g) haben Stimmrecht, wenn sie ein Landesverbandsvorstandsmitglied vertreten.

§ 25 Einberufung

¹Der Landesverbandsrat tritt jährlich mindestens zweimal auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten zusammen. ²Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmen des Landesverbandsrates ist eine Landesverbandsratstagung einzuberufen.

§ 26 Ladungsfrist

(1) Zur ordentlichen Landesverbandsratstagung muss schriftlich mindestens vier Wochen vorher, zu einem außerordentlichen Landesverbandsrat mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

(2) ¹Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandsrates gewahrt. ²§ 16 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 27 Anträge

(1) Für die Antragsberechtigung gilt § 17 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Landesjugendtages der Landesjugendrat tritt.

(2) ¹Anträge zur Landesverbandsratstagung müssen schriftlich spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden. ²Sie sind nach Antragsschluss ohne Verzögerung den Mitgliedern des Landesverbandsrates zuzuleiten.

§ 28 Anzuwendende Vorschriften

¹Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Abstimmungen und Wahlen sowie Protokolle und Einsprüche hiergegen gelten die Regelungen zur Landesverbandstagung entsprechend. ²Im übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung.

3. Abschnitt: Vorstand

§ 29

Geschäftsführung und Leitung

¹Der Landesverbandsvorstand leitet den DLRG-Landesverband im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
²Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Landesverbandstagung und des Landesverbandsrates.

§ 30

Zusammensetzung

(1) Den Landesverbandsvorstand bilden:

- a) der Präsident,
- b) der Vizepräsident,

als Ressortleiter

- c) der Schatzmeister,
- d) der Leiter Ausbildung,
- e) der Leiter Einsatz,

(2) Die Ämter zu Abs. 1 Buchstabe c) bis e) haben einen Stellvertreter.

(3) ¹Die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes haben eine Stimme.
²Im Verhinderungsfalle nimmt für das Amt ein Stellvertreter Sitz und Stimmrecht wahr.

(4) Mitglieder des Landesverbandsvorstandes gemäß Abs. 1 sollten nicht zugleich ein Amt in einem Vorstand einer untergeordneten Gliederung ausüben.

(5) Der Landesverbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder Vizepräsident und darüber hinaus mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder bzw. Stellvertreter anwesend sind.

(6) Der Landesverbandsvorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsposten besetzt sind.

§ 31 Vertretungsbefugnis

¹Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident; jeder ist allein vertretungsberechtigt. ²Vereinsintern wird vereinbart, dass der Vizepräsident nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Präsidenten vertretungsberechtigt ist.

§ 32 Amtszeit

Die dreijährige Amtszeit der Mitglieder des Landesverbandsvorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.

§ 33 Geschäftsverteilung

Der Landesverbandsvorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.

§ 34 Ladungsfrist

¹Zu Sitzungen des Landesverbandsvorstandes ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. ²§ 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 35 Anträge

¹Anträge zur Vorstandssitzung müssen schriftlich spätestens eine Woche vorher eingereicht werden. ²Sie sind nach Antragsschluss ohne Verzögerung den Mitgliedern des Landesverbandsvorstandes zuzuleiten.

§ 36 Anzuwendende Vorschriften

Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Beschlussfähigkeit, für Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche dagegen gelten die Regelungen zur Landesverbandstagung entsprechend.

VII. Ressorttagungen

§ 37 Aufgaben und Zusammensetzung

¹Zur Vorbereitung von Entscheidungen der Organe des Landesverbandes gibt es Ressorttagungen, die vom Ressortleiter des Vorstandes (§ 30 Abs. 1 Buchstabe c) bis h)) geleitet werden. ²In der Ressorttagung werden die Bezirke durch einen Ressortverantwortlichen vertreten. ³Aufgabe der Ressorttagungen ist es insbesondere,

- a) die Interessen der Bezirke in die Arbeit des Landesverbandes einzubringen,
- b) Beschlüsse der Organe des Landesverbandes vorzubereiten,
- c) im Auftrag der Organe Beschlussempfehlungen zu erarbeiten,
- d) auf der Basis der Beschlüsse der Organe die Ressortarbeit landesweit abzustimmen.

VIII. Schieds-und Ehrengericht

§ 38 Aufgaben

(1) Verbandsinterne Schiedsgerichte (Schieds- und Ehrengerichte) haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:

- a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt,
- b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes diesem als bindend unterworfen haben.

(2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen der Bezirke oder deren Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben.

(3) Sofern ein Bezirk über kein eigenes Schieds- und Ehrengericht verfügt, sondern satzungsgemäß auf das Schieds- und Ehrengericht des Landesverbandes verweist, können dessen Aufgaben durch die jeweilige Bezirkssatzung geregelt werden.

(4) Sie entscheiden ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahnden Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und des rettungs-sportlichen Regelwerks der DLRG sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit.

(5) ¹Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. ²Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

(6) Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

- a) Rüge oder Verwarnung, mit ggfs. entsprechender Veröffentlichung; zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe;
- b) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen;
- c) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG;
- d) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen;
- e) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre;
- f) Geeignete Auflagen und Maßnahmen zur Durchsetzung der Entscheidungen gem. § 38 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 39 Zusammensetzung

- (1) ¹Das gewählte Schieds- und Ehrengericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Vertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. ²Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.
- (2) ¹Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). ²Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schieds- und Ehrengericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.
- (4) Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.

§ 40 Kostentragung

Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 41 Schieds- und Ehrengerichtsordnung

Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schieds- und Ehrengerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.

§ 42 Ordentlicher Rechtsweg

Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

IX. Kommissionen

§ 43 Kommissionen und Beauftragte

Beauftragte können durch den Landesverbandsvorstand berufen, Kommissionen und Fachgruppen durch die Landesverbandstagung oder Landesverbandsrat für bestimmte, jedoch eindeutig abgegrenzte Aufgabengebiete gebildet werden. Die Unterstellungsverhältnisse werden durch den Geschäftsverteilungsplan geregelt. Die Arbeitsergebnisse sind den zuständigen Organen zur Auswertung und gegebenenfalls zur Beschlussfassung zuzuleiten.

X. Sonstige Bestimmungen

§ 44

Ordnungen und Richtlinien

(1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.

(2) ¹Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. ²Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

(3) ¹Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen. ²Die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium.

§ 45

Gestaltungsordnung DLRG-Markenschutz und -Material

(1) ¹Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. ²Sie wird vom Präsidialrat erlassen.

(2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.

(3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.

(4) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 46 Ehrungen

¹Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. ²Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 47 Geschäftsordnung

Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien erlässt der Präsidialrat eine Geschäftsordnung.

§ 48 Wirtschaftsordnung

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 49 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

¹Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. ²Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. ³Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach §4 Satz 2 der DLRG-Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

XI. Schlussbestimmungen

§ 50 Satzungsänderungen

(1) ¹Satzungsänderungen können nur von der Landesverbandstagung beschlossen werden. ²Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist gemäß § 19 (2) eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) ¹Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung 8 Wochen vor der Landesverbandstagung beim Vorstand eingereicht sein und mit der Einladung zur Landesverbandstagung bekannt gegeben werden. ²Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. ³Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.

(3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 51 Auflösung

(1) Die Auflösung der DLRG Landesverband Hamburg e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens acht Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Landesverbandstagung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der DLRG Landesverband Hamburg e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die DLRG e.V. mit Sitz in Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 52 Inkrafttreten

Diese neugefasste Satzung ist von der Landesverbandstagung am 28. April 2012 beschlossen worden. Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister des Amtsgericht Hamburg (Reg.Nr. 3053) verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Das DLRG Präsidium erteilte am 23.06.2012 die gem. § 10 Abs. 2 der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. erforderliche Zustimmung.

Diese Satzungsänderung wurde am 02.07.2012 beim Amtsgericht Hamburg in das Vereinsregister 3053 eingetragen.